



**Satzung über den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" (Wasserversorgungssatzung) vom
19.06.2013**

(gültig ab 31.07.2013, Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 30.07.2013, Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin vom 28.06.2013)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 10 Art der Versorgung
- § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
- § 12 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 13 Verjährung
- § 14 Grundstücksbenutzung

III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

- § 15 Hausanschluss
- § 16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 17 Grundstücksversorgungsanlage
- § 18 Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage
- § 19 Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage
- § 20 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und der Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflichten
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Technische Anschlussbedingungen
- § 23 Messung

- § 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 25 Ablesung
- § 26 Verwendung des Wassers
- § 27 Standrohre
- § 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 29 Einstellung der Versorgung

IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Datenschutz
- § 32 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl I, Nr. 9), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die zentrale öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hochbehälter und Wasserzähler,
 - b) die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen und
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.
- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Grundstücksversorgungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzähleranlage besteht aus den Absperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört nicht zur Wasserzähleranlage. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Hausanschluss stellt eine Betriebsanlage des Verbandes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.
- (4) Grundstücksversorgungsanlage ist das gesamte auf dem Grundstück liegende Verteilungs- und Installationsnetz hinter der Wasserzähleranlage bis zu den Zapfstellen.
- (5) Trinkwasser ist aus Brunnen gefördertes und bei Bedarf nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV), und den anerkannten Regeln der Technik aufbereitetes Wasser.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.

§ 5

Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige öffentliche Wasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Wasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugun-

ten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss aufgrund der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstückes besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere derartige Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung des Verbandes. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen.
- (3) Wird ein Grundstück bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor Beginn der Nutzung des Gebäudes hergestellt sein. Wird die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung gem. Abs. 2 oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angezeigt wurde.

§ 7**Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu beantragen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 9**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Vom Benutzungszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband kann im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von diesem gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Teil-/Versorgung des Grundstückes mit Wasser ersichtlich ist.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.
- (5) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 10

Art der Versorgung

- (1) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit bis zum Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind und
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat, oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die der Grundstückseigentümer durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder seinen Bediensteten oder einem Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungshelfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von Organen oder berechtigten Vertretern des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshelfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13

Verjährung

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 12 dieser Satzung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie

entfällt, wenn die Inanspruchnahme eines Grundstücks dessen Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

§ 15

Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung

haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. Kleingärten) zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (3) Hausanschlüsse stehen, vorbehaltlich abweichender Regelungen, im Eigentum des Verbandes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; das betrifft auch solche Einwirkungen, die geeignet sind, das in dem Hausanschluss befindliche Wasser in seiner Beschaffenheit nachteilig, insbesondere mit gesundheitsgefährdenden Folgen, zu verändern.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 40 m sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 17

Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksversorgungsanlage mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Grundstücksversorgungsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein im Installationsverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist unmittelbar oder über das Installationsunternehmen beim Verband zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Grundstücksversorgungsanlage und der Verbrauchseinrichtung; Mitteilungspflichten

- (1) Die Grundstücksversorgungsanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder sich der Wasserverbrauch wesentlich erhöht oder reduziert.

§ 21

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen technischen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 22

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzustellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 23

Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten für die Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 25

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst, möglichst in gleichen Zeitabständen, abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Grundstückseigentümer dem Verlangen des Verbandes gem. Abs.1 nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauches der Vorjahre schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26

Verwendung des Wassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen

sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 27

Standrohre

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Dritte vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Verbrauch wird in diesem Fall durch den Verband geschätzt.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

§ 28

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich vom alten und neuen Grundstückseigentümer mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 29

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
 2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
- oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. entgegen § 8 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, soweit keine Befreiung nach § 9 erfolgt ist,
3. entgegen § 9 Abs. 4 keine Mitteilung von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage macht,
4. entgegen § 15 Abs. 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
6. entgegen § 20 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
7. entgegen § 20 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,

8. entgegen § 21 das Zutrittsrecht verweigert,
9. entgegen § 26 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
10. entgegen § 26 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Trinkwassers zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 31

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke

stellv. Verbandsvorsteher